

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 104 (1986)
Heft: 18

Artikel: Umwelterhaltung: grösste Aufgabe unserer Epoche?
Autor: Scherrer, Hans U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-76144>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umwelterhaltung

Grösste Aufgabe unserer Epoche?

Nach dem charakterisierenden Raubzug gegen die Naturgüter, der mit der Industrialisierung und der Bevölkerungsexplosion einherging, und nachdem nun die Tragfähigkeitsgrenzen der Natur erkennbar geworden sind, wird die Erhaltung eben dieser Natur als Grundlage unseres Lebens ohne Zweifel zur vorrangigsten Aufgabe unserer Epoche werden.

Wie steht es mit dem verfügbaren Instrumentarium für diese Aufgabe? «Greift» nun das Umweltschutzgesetz (USG), wo sind die notwendigen Verordnungen, wie steht es mit dem Vollzug usw? Sind wir dieser Herausforderung gewachsen – gesetzgeberisch/ institutionell, technisch/wissenschaftlich, ethisch?

Nachdem der erste Vorstoss im eidgenössischen Parlament (Motion Binder) bereits im Jahre 1963 (!) eingebracht und der Umweltschutzartikel unserer Bundesverfassung 1971 von Volk und Ständen mit überwältigendem Mehr gutgeheissen worden ist, hat das Eidg. Umweltschutzgesetz (USG) lange auf sich warten lassen. Doch ist dieses seit dem 1. Januar 1985 in Kraft, und noch bevor begleitende Verordnungen vorliegen, wird das USG bereits im Rechtsstreit da und dort mit Erfolg angerufen (jüngstes Beispiel: Limmatparkhaus Zürich).

Die Konkretisierung des Gesetzes mittels Verordnungen ist in vollem Gang. Unser Berufsstand, der ohnehin die strukturellen Anpassungen an die sich stabilisierende Nachfrage nach Bauvolumen bewältigen und daher über freie Kapazitäten verfügen muss, ist berufen, sich mindestens mit der technischen Seite dieser Problembewältigung zu befassen.

Die Verordnungen

Luftreinhalte-Verordnung (LRV): Diese Verordnung gewann im Zuge des Waldsterbens vorrangige Priorität und ist als erste und bisher einzige seit 1. März 1986 in Kraft. Wie das USG selbst baut sie auf einem 2-Stufen-Konzept auf: Die 1. Stufe umfasst *vorsorgliche Emissionsbegrenzungen*, welche unabhängig vom tatsächlichen Belastungszustand (für rund 150 Stoffe) festgelegt werden, wobei allerdings für Feuerungsanlagen und etwa 40 namentlich aufgeführte, industrielle Anlagen nach oben und unten abweichende Grenzwerte festgeschrieben werden.

Die 2. Stufe sieht *verschärfte Emissionsbegrenzungen* vor, wo feststeht oder zu

erwarten ist, dass die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte, welche letztlich die Umweltqualität erst richtig zu umschreiben vermögen, werden im Anhang 7 für rund 10 Schadstoffe festgelegt.

Lärmschutzverordnung: Diese (die abgeschlossene Vernehmlassung umfasste noch 3 Teilverordnungen) könnte eventuell noch dieses Jahr in Kraft treten. Die Fachleute arbeiten längst mit den Entwürfen.

Hängige Verordnungen: Dies betrifft jene über umweltgefährdende Stoffe (z.B. Waschmittel, Inkraftsetzung absehbar), Verkehr mit gefährlichen Abfällen (Seveso-Folge), Typenprüfung von Geräuschemissionen von Anlagen, Baulärm und schliesslich Schadstoffgehalte des Bodens.

Sonderfall UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Diese Verordnung liegt schon einige Zeit im Bundesamt für Umweltschutz (BUS) bereit und soll jetzt in die Vernehmlassung geschickt werden. Die Inkraftsetzung kann realistisch jedoch nicht mehr dieses Jahr erwartet werden. Auch die in Art. 9 des USG erwähnte Liste der UVP-pflichtigen Anlagen lässt auf sich warten.

Die UVP nimmt als Instrument zum Schutz der Umwelt eine Sonderstellung ein, weil sie die Verträglichkeit eines (Bau-)Vorhabens mit der Umwelt projekt-orientiert, umfassend, gewissermassen «bereichsübergreifend» untersuchen soll.

Obleich verschiedene Fachleute unseres Standes bereits während der vergangenen 1 bis 2 Dekaden, meist durch po-

litischen Druck ausgelöst, umfassende Wirkungsanalysen von technischen Projekten durchgeführt haben (z.B. Überprüfung der 6 Nationalstrassenabschnitte), besteht gegenwärtig Unsicherheit über die technischen und verfahrensmässigen Forderungen der kommenden Verordnung. Anders als das administrative Bewilligungsverfahren wird jedenfalls das methodische Vorgehen vermutlich recht «offen und flexibel» bleiben müssen, da es kaum möglich sein wird, kochbuchartig für alle Anlagen einheitlich gültige Verfahren festzulegen. Auch werden sich praktikable Abläufe erst mit wachsender Erfahrung einstellen können. Eine «provisorische Einführung» (ähnlich SIA V 380/1) wäre daher gerade in diesem Fall wünschenswert.

Der SIA befasst sich insbesondere in seiner *Fachgruppe für Raumplanung und Umwelt (FRU)* mit diesem Problemkreis. So hat die FRU bereits 1978 ein UVP-Seminar veranstaltet (vgl. «Schweizer Ingenieur und Architekt», 1979, Heft 19). Erneut will sie jetzt begleitend zur praktischen Einarbeitung laufend eine Plattform für den Meinungsaustausch zur Verfügung stellen (nächstes UVP-Seminar: 5. September 1986 in Zürich). In diesem Sinne verstehen wir den hier anschliessenden Aufsatz (Seite 430 ff) als illustrierendes Beispiel. Weitere werden folgen.

Angesichts der zunehmenden Flut von Geboten und Verboten ist die Gefahr indessen gross, dass wir uns am Ende in den eigenen Paragraphen verstricken und jegliche Aktivität lahmlegen. Hier sind gerade die Fachleute unseres Standes aufgerufen mitzuhelfen, dass die zweifelsohne notwendigen Instrumente zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt *sinnvoll* eingesetzt werden und sich letztlich nicht zu einem absoluten «Bau-Verhinderungs-» und damit zu einem Lebens-Verhinderungsmittel ausgestalten.

Sind wir dieser grossen Aufgabe gewachsen? Ich denke, zunächst müssen wir sie anpacken – dann erst wird uns die Zukunft die Antwort geben!

H. U. Scherrer